



KFIBS-Analyse

Die Bomben des Friedensnobelpreisträgers: Zur Frage der Rechtmäßigkeit US-amerikanischer Drohnenangriffe in Pakistan

Von Theresa Reinold¹

reinold@wzb.eu

Ausgabe

1/11

Kontakt **KFIBS e. V.**: Balthasar-Neumann-Platz 24G, D-50321 Brühl (Rheinland),
E-Mail: info@kfibs.org, URL: www.kfibs.org

¹ Theresa Reinold, Dr. des., geb. 1979, ist seit August 2011 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung „Transnationale Konflikte und Internationale Institutionen“ am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Zuvor arbeitete sie u. a. als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Professur für Internationale Beziehungen und Theorien globaler Ordnungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Seit November 2010 ist Theresa Reinold Gastautorin beim Kölner Forum für Internationale Beziehungen und Sicherheitspolitik e. V. (KFIBS).

* * *

Einleitung: Pakistan, ein Quasistaat

Nach der US-Spezialoperation gegen Osama bin Laden in der pakistanischen Stadt Abbottabad, die neben dem Anwesen des Terroristenführers auch einen Stützpunkt sowie eine Ausbildungsakademie des pakistanischen Militärs beherbergt, wurden Vermutungen laut, bin Laden habe ein Netzwerk von Unterstützern und Mitwissern in Pakistan gehabt, welches bis in die höchsten Ebenen des pakistanischen Militärs und Geheimdienstes reiche (Cowell 2011). Derartige Anschuldigungen sind nicht neu. Die Verbindungen zwischen Teilen des pakistanischen Führung und im Land operierenden Extremistennetzwerken sind vielfältig, was die Schwäche des pakistanischen Staates unterstreicht: Medienberichten zufolge haben Militärs und Angehörige des Geheimdienstes einen „Staat im Staate“ errichtet (Roberts 2008), während die Regierung in Islamabad kaum mehr in der Lage ist, ihr Territorium effektiv zu kontrollieren. Angesichts der Schwäche des pakistanischen Staatsapparates stellt sich die Frage, inwiefern Drittstaaten wie die USA, die von in Pakistan operierenden Extremisten bedroht werden, auf pakistanischem Territorium ihr Recht auf Selbstverteidigung geltend machen dürfen. Zwar datiert der Beginn der – damals noch verdeckten – Drohnenstrategie auf die Amtszeit von Obamas Vorgänger Bush jun. zurück, jedoch bekannte sich erst die Obama-Administration in aller Öffentlichkeit zum Einsatz von Drohnen als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln (Koh 2010). Gezielte Tötungen werden als Mittel der Politik nicht nur von den USA eingesetzt; auch eine Handvoll weiterer Staaten setzt in der Extremistenbekämpfung auf diese Strategie und rechtfertigt sie zumeist damit, dass Staaten nicht nur eine Verantwortung zum Schutz der eigenen Bevölkerung haben, sondern ebenfalls eine Verantwortung dafür tragen, Zivilisten anderer Staaten vor Terrorangriffen zu schützen, die von ihrem eigenen Territorium

ausgehen. Staaten, die dieser „erweiterten Schutzverantwortung“ nicht nachkämen und terroristische Aktivitäten auf ihrem Territorium nicht effektiv unterbinden könnten, so die Argumentation, müssten eine Verletzung ihrer souveränen Rechte in Kauf nehmen und Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen Dritter auf ihrem Territorium hinnehmen.²

Der zugrunde liegende Normkonflikt – die Sicherheitsinteressen des potenziellen Opferstaates *versus* die Souveränitätsrechte desjenigen Staates, welcher Terroristen beherbergt³ – wird derzeit neu bewertet, und die Güterabwägung scheint sich in Richtung einer stärkeren Betonung der Sicherheitsbedürfnisse des Opferstaates zu neigen. Hierbei stellt sich die unter Juristen seit Langem diskutierte Frage, unter welchen Umständen die Akte Privater einem Staat zugerechnet werden können – und ob private Angriffe, die keinem Staat zuzurechnen sind, dennoch das Selbstverteidigungsrecht des Opferstaates aktivieren. Artikel 51 der UN-Charta, welcher das Recht auf Selbstverteidigung regelt, schreibt nicht zwingend vor, dass ein bewaffneter Angriff nur von einem Staat ausgehen muss.⁴ Angesichts der flexiblen Formulierung von Artikel 51 sowie der aktuellen Staatenpraxis wurde immer wieder argumentiert, dass auch private Akteure bewaffnete Angriffe lancieren können (vgl. beispielsweise Franck 2001; Greenwood 2003). Selbst wenn man die Möglichkeit eines privaten bewaffneten Angriffs konzidiert, so bleibt doch das Problem bestehen, dass mögliche Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen Private fast immer die Souveränitätsrechte eines Staates verletzen, auf dessen Territorium die Extremisten operieren. Die aktuelle Staatenpraxis zeigt, dass wenn der Gaststaat zwar willens aber nicht fähig ist, effektiv gegen die Extremisten auf seinem Territorium vorzugehen, militärische Maßnahmen des verteidigenden Staates strikt auf Extremistenstellungen zu begrenzen sind. Mit anderen Worten: Gewalt darf *auf dem Territorium* des Gaststaates ausgeübt werden, aber nicht *gegen* den Gaststaat selbst (anders im Falle von Staaten wie Afghanistan unter der Taliban-Regierung, die zwar fähig aber nicht willens war, *bona fide* mit der internationalen Gemeinschaft in der Ausrottung von al-Qaida zu kooperieren; hier wurde das Recht auf Selbstverteidigung nicht nur gegen den

² So argumentiert beispielsweise Israel (vgl. UN Security Council 2008).

³ Daneben sind natürlich auch die Persönlichkeitsrechte der Zielperson betroffen, auf die aber im Rahmen dieses Beitrages aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden kann. Für eine ausführliche Analyse von gezielten Tötungen aus *jus in bello* bzw. menschenrechtlicher Perspektive vgl. Melzer 2008.

⁴ Der Wortlaut von Artikel 51 ist folgender: „Nothing in the present Charter shall impair the inherent right of individual or collective self-defence if an armed attack occurs against a Member of the United Nations, until the Security Council has taken measures necessary to maintain international peace and security. Measures taken by Members in the exercise of this right of self-defence shall be immediately reported to the Security Council and shall not in any way affect the authority and responsibility of the Security Council under the present Charter to take at any time such action as it deems necessary in order to maintain or restore international peace and security.“

terroristischen Akteur, sondern gleichzeitig auch gegen seinen staatlichen Sponsor geltend gemacht). Im Falle Pakistans ist die Unterscheidung zwischen Unfähigkeit und mangelndem Willen allerdings nicht so eindeutig wie im Falle Afghanistans unter den Taliban. Islamabad hat sich immer wieder öffentlich vom Terrorismus distanziert. Washington hat daher Gewalt lediglich gegen Extremistenstellungen, aber nicht gegen staatliche pakistanische Infrastruktur angewandt. Trotzdem wurden auch immer wieder Stimmen laut, die eine Komplizenschaft zwischen Teilen des pakistanischen Staatsapparats und nichtstaatlichen Gewaltakteuren andeuteten. Die USA haben deshalb argumentiert, sozusagen subsidiär anstelle der schwachen pakistanischen Regierung zu intervenieren, um der von Pakistan ausgehenden terroristischen Bedrohung Herr zu werden. Im Folgenden soll daher die Rechtmäßigkeit der US-amerikanischen Interventionen beleuchtet werden. Zuvor werden kurz die Regeln zur zwischenstaatlichen Gewaltanwendung skizziert und diskutiert, wie die Staatenpraxis der letzten Dekade diese Regeln möglicherweise verändert hat. Abschließend soll der Beitrag der US-Drohnenangriffe in Pakistan *de lege ferenda* diskutiert werden.

Entwicklung des Rechts auf Selbstverteidigung vor und nach 9/11

Vor dem 11. September 2001 wurde das Recht auf Selbstverteidigung in Reaktion auf terroristische Bedrohungen vergleichsweise restriktiv ausgelegt. Der Zurechnungsstandard für die Akte Privater war der vom Internationalen Gerichtshof (IGH) im *Nicaragua*-Fall formulierte *effective control*-Test, welcher in der internationalen Gemeinschaft weithin akzeptiert war (International Court of Justice 1986: 64 f., 103 f.). Entsprechend diesem Standard konnten Akte Privater nur dann einem Staat zugerechnet werden, wenn dieser effektive Kontrolle über die privaten Akteure ausübt und sie nicht nur duldet bzw. finanziell oder logistisch unterstützt. Die US-Intervention in Afghanistan im Jahr 2001 wurde dennoch von der internationalen Gemeinschaft begrüßt, obwohl die Taliban keine effektive Kontrolle über al-Qaida ausgeübt hatte und somit unter dem traditionellen Zurechnungsstandard nicht zur Verantwortung hätte gezogen werden können. Das Völkerrecht befindet sich also offensichtlich in einer Phase des Umbruchs (Byers 2002; Jinks 2003; Ratner 2002), allerdings sind die Umriss des neuen Rechtsregimes zur zwischenstaatlichen Gewaltanwendung noch unklar – und die äußerst konservative

Rechtssprechung des IGH in Bezug auf das Recht auf Selbstverteidigung hat diesbezüglich nicht zu mehr Rechtssicherheit beitragen können (Tams 2005).

Die USA haben das Recht auf Selbstverteidigung traditionell weit ausgelegt und das *Nicaragua*-Urteil des IGH nie akzeptiert. So hat Washington immer wieder betont, dass das Recht auf Selbstverteidigung auch Maßnahmen gegen Private auf dem Territorium von zerfallen(d)en Staaten beinhalte, die entweder nicht willens *oder* unfähig sind, die Aktivitäten Privater zu unterbinden, also auch gegen Staaten, die keine effektive Kontrolle über die privaten Akteure auf ihrem Territorium ausüben (McFarlane 1984). Diese sogenannte *harboring doctrine* stieß international vor dem 11. September 2001 immer wieder auf Ablehnung (Gray 2004: 160 ff.). Im vergangenen Jahrzehnt hat sich die Staatenpraxis diesbezüglich jedoch geändert. Länder wie Uganda, Israel, die Türkei, Russland und Kolumbien haben sich die US-amerikanische *harboring doctrine* zu eigen gemacht, um militärische Interventionen in schwachen Nachbarstaaten zu legitimieren. Zwar übten diese Nachbarstaaten zumeist keine effektive Kontrolle über die auf ihrem Territorium operierenden nichtstaatlichen Gewaltakteure aus, jedoch fiel die internationale Reaktion meistens sehr nachsichtig aus. Wurde Kritik geäußert, betraf diese zumeist nicht die Inanspruchnahme des Rechts auf Selbstverteidigung *per se*, sondern eher die unverhältnismäßige Art und Weise, in der es ausgeübt wurde. So wurde Israel für seinen massiven Militäreinsatz im Libanon im Sommer 2006 vor allem deswegen kritisiert, weil dieser exzessive Kollateralschäden verursacht hatte. Wie Pakistan ist auch der Libanon ein Paradebeispiel eines zerfallenden Staates, welcher durch die Machtkämpfe unterschiedlicher Gruppierungen geschwächt ist. Die Hisbollah-Miliz hat sich als „Staat im Staate“ im Libanon etabliert und kann von der libanesischen Regierung kaum kontrolliert werden (Pan 2006). Im Sommer 2006 entführte und tötete die Hisbollah israelische Soldaten, worauf Israel mit massiven Luftschlägen und später dem Einsatz von Bodentruppen reagierte. Zwar distanzierte sich Beirut von den Aktivitäten der Hisbollah (vgl. UN Security Council 2006), jedoch wurde der Libanon von der israelischen Regierung militärisch zur Verantwortung gezogen. Die internationale Reaktion auf die israelischen Luftschläge war anfänglich positiv, auch wenn die meisten Staaten der schwachen libanesischen Regierung keine Verantwortung für die Vergehen der Hisbollah-Miliz gaben (ibid.; vgl. auch Council of the European Union 2006). Mit zunehmender Intensität der israelischen Angriffe und steigender Zahl an Toten unter der libanesischen

Zivilbevölkerung wurde jedoch scharfe internationale Kritik an Israels Vorgehen laut, welches weithin als unverhältnismäßig eingestuft wurde (G-8 2006).

Auch die Türkei hat sich auf die *harboring doctrine* berufen, um wiederholte Angriffe auf PKK-Stellungen im Nachbarland Irak zu rechtfertigen, so wie z. B. im Jahr 2008 oder kürzlich erst wieder im August 2011 (Al Jazeera 2011). 2008 lancierte Ankara eine groß angelegte Bodenoffensive im Irak, die von der internationalen Gemeinschaft weitgehend stillschweigend akzeptiert wurde. Die stillschweigende Duldung war vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich Ankara sehr bemüht zeigte, Kollateralschäden zu vermeiden, was selbst die irakische Regierung anerkannte (BBC News 2008a).

Auch Kolumbien ist mehrfach im Nachbarland Ecuador interveniert, um dort Kämpfer der *Revolutionary Armed Forces of Colombia* (FARC) zu jagen, so wie z. B. im Frühjahr 2008 (Farah and Simpson 2010). Die Beziehungen zwischen der FARC und der ecuadorianischen Regierung sind undurchsichtig; während Kolumbien behauptet, Ecuador dulde die Aktivitäten der FARC, verweist Quito auf seine vielfältigen Bemühungen, die FARC zu bekämpfen (BBC News 2008b). Wie auch immer der Grad der Duldung der FARC durch Quito einzuschätzen ist, klar ist, dass unter dem *Nicaragua*-Standard die Aktivitäten der FARC Ecuador nicht zuzurechnen sind. Trotzdem wurde die Intervention im Jahr 2008 von der internationalen Gemeinschaft weitgehend akzeptiert, wengleich regionale Akteure in Lateinamerika Kritik äußerten. Während die USA Kolumbiens Recht auf Selbstverteidigung betonten (CBC News 2008), äußerte sich die *Rio Group* besorgt über die Ereignisse in der Region, konnte sich aber zu keiner formalen Verurteilung Kolumbiens durchringen (Rio Group 2008). Lediglich die *Organization of American States* (OAS) kritisierte die Verletzung ecuadorianischer Souveränität (Permanent Council of the OAS 2008).

Der „Fall Pakistan“

Die US-amerikanischen Drohnenangriffe und Spezialoperationen in Pakistan der letzten Jahre müssen vor dem Hintergrund der soeben skizzierten Staatenpraxis interpretiert werden. Diese legt eine Erweiterung des Rechts auf Selbstverteidigung im Falle terroristischer Bedrohungen nahe, zeigt jedoch auch, dass das Verhältnismäßigkeitskriterium bei der Bewertung der Rechtmäßigkeit der jeweiligen

Intervention eine zentrale Rolle spielte. Nach der US-Invasion in Afghanistan im Jahr 2001 suchten viele der dort ansässigen Extremisten Zuflucht in Pakistan, was wiederum Washington dazu veranlasste, dort zunehmend Drohnen zur gezielten Tötung von Terroristen und anderen unliebsamen Akteuren einzusetzen. Nur wenige Völkerrechtler haben sich bislang mit den US-amerikanischen Drohnenangriffen in Pakistan auseinandergesetzt; die wenigen sehen die Rechtmäßigkeit der US-Interventionen jedoch mehrheitlich kritisch.⁵ Die weitgehend stillschweigende Duldung der Angriffe durch die internationale Gemeinschaft indiziert hingegen, dass sich hier eine neue Rechtsauffassung herausbildet, der zufolge ein erweitertes Recht auf Selbstverteidigung gegen Private auf dem Territorium zerfallen(d)er Staaten legal ist, solange es die Prinzipien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt.

Die Geburtsstunde der Drohnenstrategie der USA lässt sich auf das Jahr 2001 datieren, als die Regierung Bush jun. die Tötung des Bin Laden Vertrauten Mohammed Atef anordnete (Schmitt 2002). In der Folgezeit wurde das Drohnenprogramm auf andere Staaten wie Jemen, Somalia oder auch Pakistan ausgedehnt und durch Bushs Nachfolger Obama nochmals intensiviert (Shane 2009). In Pakistan setzt Washington allerdings nicht nur von der CIA gesteuerte Drohnen ein, sondern führt außerdem Spezialoperationen am Boden gegen Extremistenziele im Landesinneren von Pakistan durch. US-amerikanische Bürgerrechtler haben sich besorgt darüber geäußert, dass Drohnen weit entfernt von den eigentlichen Kriegsschauplätzen eingesetzt und vielen unschuldigen Zivilisten das Leben kosten würden (American Civil Liberties Union 2009).

Washington selbst hat es lange Zeit vermieden, offiziell zu den Drohnenangriffen Stellung zu beziehen. Inoffiziell wurden diese jedoch als „purest form of self-defense“ (Shane and Schmitt 2010) bezeichnet. Aus US-amerikanischer Perspektive ist Pakistans Zustimmung zwar wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig (Schmitt and Mazzetti 2008). Im vergangenen Jahr hat die Obama-Administration ihre Rechtsauffassung endlich auch offiziell formuliert. Der Rechtsberater des Präsidenten argumentierte, die USA befänden sich in einem bewaffneten Konflikt mit al-Qaida, den Taliban und assoziierten Kräften „in response to the horrific 9/11 attacks, and may use force consistent with its inherent right to self-defense under international law“ (Koh 2010). Koh erklärte

⁵ O'Connell hält die Drohnenangriffe für völkerrechtswidrig (2009: 19). Murphy argumentiert ebenfalls, dass Aktionen, die nicht als direkte Reaktion auf grenzüberschreitende Angriffe aus Afghanistan zu werten sind, mit dem Recht auf Selbstverteidigung nicht vereinbar seien (2008: 48). Paust hingegen hält die US-Angriffe für rechtmäßig (2010: 43).

weiterhin, dass al-Qaida eine andauernde Bedrohung darstelle und dass die USA eine Schutzverantwortung gegenüber der eigenen Zivilbevölkerung hätten und daher gezielte Tötungen hochrangiger Al-Qaida-Offizieller erlaubt seien (ibd.). Die Tötung Osama bin Ladens sei deshalb rechtmäßig gewesen, da bin Laden der Anführer feindlicher Truppen gewesen sei und somit ein legitimes Ziel im bewaffneten Konflikt mit al-Qaida geboten habe. Außerdem habe bin Laden eine unmittelbare Bedrohung dargestellt und somit das Recht auf Selbstverteidigung aktiviert (Koh 2011).

Islamabad hingegen hat US-amerikanische Interventionen auf seinem Territorium öffentlich immer wieder als Verletzung der eigenen Souveränität verurteilt (Schmitt, E. and Mazzetti, M., 2008). Trotz des demonstrativen Säbelrasselns bleibt die Rolle der pakistanischen Autoritäten jedoch höchst undurchsichtig. Der „Staat Pakistan“ ist keine monolithische Einheit, sondern ein Gebilde bestehend aus einer Reihe von (semi-) autonomen Interessensgruppen, wobei vor allem Teilen der Armee und des *Inter-Services Intelligence Directorate* (ISI) immer wieder enge Verbindungen zu Extremistennetzwerken nachgesagt werden. Die Position der zivilen Regierung in Islamabad hingegen ist zwar amerikafreundlicher, hat sich aber im Laufe der Zeit gewandelt. Während der damalige Präsident Musharraf US-Interventionen auf pakistanischem Territorium gebilligt hatte, auch wenn dies nach außen hin vehement verneint wurde (Porter 2011), strebte Musharraf's Nachfolger Zardari nach mehr pakistanischer Eigenständigkeit (Schmitt and Mazzetti 2008). Dennoch gab es immer wieder Berichte, dass es auch unter Zardari eine Kooperation oder zumindest stillschweigende Duldung der US-Drohnenangriffe gab, von denen einige sogar von Stützpunkten innerhalb Pakistans geflogen wurden (Shane and Schmitt 2010).

Da jedoch Islamabad immer wieder öffentlich gegen die (Drohnen-)Angriffe auf seinem Territorium protestiert hat, können diese nicht als Intervention auf Einladung eines souveränen Staates legitimiert werden. Daher stellt sich die Frage nach alternativen Rechtfertigungsfiguren der US-Interventionen, z. B. als Akte der Selbstverteidigung als Antwort auf die Angriffe des 11. September 2001, die nun immerhin schon eine Dekade zurückliegen. Die wenigen Völkerrechtler, welche die Drohnenangriffe in Pakistan analysiert haben, tendieren dazu, diese Rechtfertigungsfigur zurückzuweisen. Murphy beispielsweise argumentiert, dass die Prinzipien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit unilaterale Gewaltanwendung gegen Drittstaaten, die in die Angriffe

des 11. September 2001 nicht involviert gewesen seien, verböten (Murphy 2008: 48). Murphys Argument der mangelnden pakistanischen Beteiligung an den 9/11-Angriffen führt unweigerlich zur Frage der Zurechnung: Unter dem *Nicaragua*-Standard lassen sich die Aktivitäten der Extremisten auf pakistanischem Territorium nicht dem Staat Pakistan zuordnen, selbst wenn man konzidiert, dass Teile des Staatsapparats Verbindungen zu nichtstaatlichen Gewaltakteuren pflegen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern die Drohnenangriffe zu einer progressiven Fortentwicklung des Völkerrechts beitragen, und hier ist die Reaktion der internationalen Gemeinschaft ein wichtiger Indikator für eine sich möglicherweise wandelnde *opinio juris*. Anderson beispielsweise argumentiert, dass „much of the world sees the American right of self-defense far more narrowly. Important actors in the community of international law do not even accept that the situations in which the United States has undertaken targeted killing in, for example, Pakistan constitute legitimate self-defense under the U.N. Charter“ (Anderson 2009: 20). Jedoch zitiert Anderson keinerlei Staatenpraxis oder *opinio juris* zur Untermauerung seiner Behauptung, der Großteil der internationalen Gemeinschaft lehne die US-amerikanischen Tötungsaktionen ab (was daran liegen könnte, dass die meisten Staaten sich mit öffentlichen Reaktionen zurückhalten). Anderson mag jedoch richtig liegen mit seiner Einschätzung bezüglich der politischen Motive für die weitgehende internationale Zurückhaltung in der Beurteilung des US-Militäreinsatzes in Pakistan: Viele Staaten sehen in den Aktivitäten Privater auf dem Territorium zerfallen(er)er Staaten eine ernsthafte Sicherheitsbedrohung und wollen einen gewissen Handlungsspielraum in der Bekämpfung dieser Bedrohung bewahren (ibid.: 20). Die stillschweigende Duldung der internationalen Gemeinschaft ist daher ein Indiz dafür, dass die meisten Staaten einer erweiterten Auslegung des Rechts auf Selbstverteidigung zumindest nicht grundsätzlich im Wege stehen wollen. Die Staatenpraxis des letzten Jahrzehnts (s. oben) sowie die positive Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Tötung bin Ladens (UN News Service 2011; UN Security Council 2011; Spiegel Online 2011) deuten darauf hin, dass die Aktivitäten Privater zunehmend als bewaffnete Angriffe im Sinne von Artikel 51 der UN-Charta gewertet werden, selbst wenn sie keinem Staat zuzurechnen sind.

Diese erweiterte Auslegung von Artikel 51 bedeutet jedoch nicht, dass im Kampf gegen den Terrorismus alles erlaubt ist. Die Anwendung militärischer Gewalt unterliegt den Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, und die Staatenpraxis *post-*

9/11, insbesondere die kritische internationale Reaktion auf die israelischen Exzesse im Libanonkrieg 2006, zeigt, dass ein Großteil der internationalen Gemeinschaft diese Prinzipien nach wie vor sehr restriktiv auslegt. Washington hingegen interpretiert das Prinzip der Notwendigkeit eher flexibel, d. h. Notwendigkeit wird nicht als zeitliche Beschränkung des Rechts auf Selbstverteidigung verstanden, sondern als teleologisches Kriterium, welches Selbstverteidigungsmaßnahmen so lange legitimiert, wie das gewünschte Ziel der Eindämmung der terroristischen Bedrohung erreicht ist. Befürworter der US-Drohnenangriffe in Pakistan argumentieren daher, Notwendigkeit sei nicht temporal zu verstehen, sondern „outcome determinative“ (Printer 2003: 434). Unter diesem Standard könnten die USA jedoch ein unbefristetes Recht auf Selbstverteidigung in Pakistan und anderen Staaten für sich reklamieren, solange das Al-Qaida-Netzwerk noch intakt ist. Al-Qaida ist derzeit in mehr als 100 Staaten aktiv (Bajoria and Bruno 2009). Dennoch erscheint es absurd, zu argumentieren, dass die USA in all diesen Ländern militärisch intervenieren dürfen, um dort ihr Recht auf Selbstverteidigung geltend zu machen. Die Notwendigkeit der US-Drohnenangriffe lässt sich außerdem stark anzweifeln angesichts der Tatsache, dass sie die terroristische Bedrohung tendenziell eher verschärfen als entschärfen. Sie schüren Rachegefühle und begünstigen die Rekrutierungsversuche von Terroristen, insbesondere da immer wieder unverhältnismäßig viele Zivilisten bei den US-amerikanischen Angriffen sterben: „[E]very one of these dead noncombatants represents an alienated family, a new desire for revenge, and more recruits for a military movement that has grown exponentially even as drone strikes have increased“ (Kilcullen and Exum 2009). Angesichts der kontraproduktiven Auswirkungen der Drohnenangriffe und der unverhältnismäßig großen Opferzahl unter den Zivilisten drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass der US-Militäreinsatz in Pakistan die Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht erfüllt.

Fazit: Auch Quasistaaten haben souveräne Pflichten

Die weitgehende Duldung des US-amerikanischen Militäreinsatzes in Pakistan durch die internationale Gemeinschaft zeigt, dass Staaten, die ihren souveränen Pflichten zur effektiven Gebietskontrolle nicht nachkommen und somit zum „sicheren Hafen“ für Extremistennetzwerke werden, zumindest temporär ihr souveränes Recht auf Nichteinmischung verlieren. Souveränität wird also zunehmend konditional und nicht absolut verstanden: „If there is such a thing as a ‚responsibility to protect,‘ ... there must also be a responsibility to protect one’s neighbors from attacks from one’s own territory, even when the attacks are carried out by ‚non-state actors‘ ... In the 21st century, sovereign rights need to be earned“ (Kagan 2008). Trotz einer sich offensichtlich wandelnden Rechtsauffassung bezüglich der Möglichkeit eines bewaffneten Angriffs durch private Akteure und einer somit erweiterten Auslegung des Rechts auf Selbstverteidigung muss der verteidigende Staat sich an die Prinzipien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Gewalteinsatzes halten – und eben diese Kriterien erfüllen die US-amerikanischen Drohnenangriffe in Pakistan nicht, wie dies eine aktuelle Studie belegt (Kazim 2011). Eine Analogie zwischen dem populären Konzept der internationalen Schutzverantwortung (*responsibility to protect*) und dem Kampf gegen den Terrorismus ist aber nur dann sinnvoll, wenn das Bestreben von Staaten wie den USA, eigene Zivilisten vor Terrorangriffen zu schützen, nicht dazu führt, dass unverhältnismäßig viele Zivilisten in anderen Staaten wie Pakistan dafür ihr Leben lassen müssen.

Literatur und Internetquellen

- Al Jazeera, 2011. Turkish jets pound Kurdish targets. *Al Jazeera*, 18 August. Available from: <http://english.aljazeera.net/news/europe/2011/08/201181842852367345.html> [Accessed 22 August 2011].
- American Civil Liberties Union, 2009. *Request Under Freedom of Information Act/Expedited Processing Requested*. Available from: <http://www.aclu.org/files/assets/2010-1-13-PredatorDroneFOIARequest.pdf> [Accessed 1 December 2010].
- Anderson, K., 2009. Targeted Killing in U.S. Counterterrorism Strategy and Law. *A Working Paper of the Series on Counterterrorism and American Statutory Law*. Available from: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1415070 [Accessed 1 December 2010].
- Bajoria, J. and Bruno, G., 2009. Backgrounder. Al-Qaeda (a.k.a. al-Qaida, al-Qa'ida). *Council on Foreign Relations*, 30 December.
- BBC News, 2008a. Turkey urges PKK to end struggle. *BBC News*, 1 March. Available from: <http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/2/hi/europe/7272184.stm> [Accessed 14 November 2010].
- BBC News, 2008b. US jails Colombian rebel leader. *BBC News*, 29 January. Available from: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/7214540.stm> [Accessed 4 September 2010].
- Byers, M., 2002. Terrorism, the Use of Force and International Law after 11 September. *International and Comparative Law Quarterly*, 51 (2), pp. 155-170.
- CBC News, 2008. Ecuador, Venezuela raise the stakes against Colombia. *CBC News*, 4 March. Available from: <http://www.cbc.ca/world/story/2008/03/03/ecuador-border.html> [Accessed 3 September 2010].
- Council of the European Union, 2006. Press Release 11575/06 (Presse 219), 17-18 July. Available from: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/06/st11/st11575.en06.pdf> [Accessed 1 January 2011].
- Cowell, A., 2011. Pakistan Sees Shared Intelligence Lapse. *The New York Times*, 4 May.
- Farah, D. and Simpson, G. R., 2010. Ecuador at Risk: Drugs, Thugs, Guerillas and the Citizens Revolution. *International Assessment and Strategy Center*. Available from: http://www.strategycenter.net/research/pubID.221/pub_detail.asp [Accessed 17 August 2011].
- Franck, T., 2001. Terrorism and the Right of Self-Defense. *American Journal of International Law*, 95 (4), pp. 839-843.
- G-8, 2006. Press Release on the Middle East, 16 July. Available from: <http://en.g8russia.ru/docs/21.html> [Accessed 15 December 2010].

- Gray, C., 2004. *International Law and the Use of Force*. 2nd ed. Oxford: Oxford University Press.
- Greenwood, C., 2003. International Law and the Pre-Emptive Use of Force: Afghanistan, Al-Qaida, and Iraq. *San Diego International Law Journal*, 4 (1), pp. 7-37.
- International Court of Justice, 1986. *Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders*. 'S-Gravenhage: Sijthoff.
- Jinks, D., 2003. State Responsibility for the Acts of Private Armed Groups. *Chicago Journal of International Law*, 4 (1), pp. 83-96.
- Kagan, R., 2008. The Sovereignty Dodge: What Pakistan Won't Do, the World Should. *The Washington Post*, 2 December.
- Kazim, H., 2011. Drohnenangriffe in Pakistan: Lautlose Killer töten Hunderte Zivilisten. Spiegel Online, 11. August. Zugänglich unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,779596,00.html> [letzter Zugriff: 22. August 2011].
- Kilcullen, D. and Exum, A. McDonald, 2009. Death From Above, Outrage Down Below. *The New York Times*, 16 May.
- Koh, H. H., 2010. The Obama Administration and International Law. Annual Meeting of the American Society of International Law, 25 March. Available from: <http://www.state.gov/s/l/releases/remarks/139119.htm> [Accessed 21 August 2011].
- Koh, H. H., 2011. The Lawfulness of the U.S. Operation Against Osama bin Laden. 19 May 2011. Available from: <http://opiniojuris.org/2011/05/19/the-lawfulness-of-the-us-operation-against-osama-bin-laden/> [Accessed 21 August 2011].
- McFarlane, R. C., 1984. *Memorandum for Edwin Meese III*. Washington, D.C.: The White House.
- Melzer, N., 2008. *Targeted Killing in International Law*. Oxford: Oxford University Press.
- Murphy, S. D., 2008. The International Legality of U.S. Military Cross-Border Operations from Afghanistan into Pakistan. *GWU Law School Public Law Research Paper No. 451*. Available from: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1296733&http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1296733### [Accessed 1 December 2010].
- O'Connell, M. E., 2009. Unlawful Killing with Combat Drones: A Case Study of Pakistan, 2004-2009. *Notre Dame Legal Studies Paper No. 09-43*. Available from: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1501144 [Accessed 1 December 2010].

- Pan, E., 2006. Lebanon's Weak Government. *Council on Foreign Relations Backgrounders*, 20 July. Available from: <http://www.cfr.org/publication/11135/> [Accessed 15 January 2011].
- Paust, J. J., 2010. Self-Defense Targetings of Non-State Actors and Permissibility of U.S. Use of Drones in Pakistan. *Journal of Transnational Law & Policy* [online], 19 (2). Available from: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1520717### [Accessed 1 December 2010].
- Permanent Council of the Organization of American States, 2008. OEA/Ser.G CP/RES. 930 (1632/08), 5 March.
- Porter, G., 2011. Pakistani military want veto on drone strikes. *Al Jazeera*, 17 August. Available from: <http://english.aljazeera.net/indepth/opinion/2011/08/2011817133518875135.html> [Accessed 22 August 2011].
- Printer, N. G., 2003. The Use of Force Against Non-State Actors under International Law: An Analysis of the U.S. Predator Strike in Yemen. *UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs*, 8 (331), pp. 331-383.
- Ratner, S. R., 2002. Jus ad Bellum and Jus in Bello after September 11. *The American Journal of International Law*, 96 (4), pp. 905-921.
- Rio Group, 2008. Declaration of the Heads of State and Government of the Rio Group on the recent events between Ecuador and Colombia, 7 March.
- Roberts, M. J., 2008. Pakistan's Inter-Services Intelligence Directorate: A State within a State? *Joint Forces Quarterly* [online], 48 (1). Available from: <http://www.dtic.mil/cgi-bin/GetTRDoc?Location=U2&doc=GetTRDoc.pdf&AD=ADA517856> [Accessed 6 August 2011].
- Schmitt, E., 2002. Threats and Responses: The Battlefield; U.S. Would Use Drones to Attack Iraqi Targets. *The New York Times*, 6 November.
- Schmitt, E. and Mazzetti, M., 2008. Bush Said to Give Orders Allowing Raids in Pakistan. *The New York Times*, 10 September.
- Shane, S., 2009. C.I.A. to Expand Use of Drones in Pakistan. *The New York Times*, 3 December.
- Shane, S. and Schmitt, E., 2010. C.I.A. Deaths Prompt Surge in U.S. Drone Strikes. *The New York Times*, 22 January.
- Spiegel Online, 2011. Tod des Terrorchefs: Hamas verurteilt US-Einsatz gegen Bin Laden. *Spiegel Online*, 2. Mai. Zugänglich unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,760175,00.html> [letzter Zugriff: 20. August 2011].

- Tams, C. J., 2005. Swimming with the Tide, or Seeking to Stem It? Recent ICJ Rulings on the Law of Self-Defence. *Revue Québécoise de Droit International*, 18 (2), pp. 275-290.
- UN News Service, 2011. Ban urges world to recall terrorism's victims in wake of Osama bin Laden's death. 2 May 2011. Available from: <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=38245> [Accessed 15 August 2011].
- UN Security Council, 2006. S/PV.5489 of 14 July 2006.
- UN Security Council, 2008. UN Doc. S/PV.5898 (Resumption 1) of 27 May 2008.
- UN Security Council, 2011. S/PRST/2011 of 2 May 2011.

— IMPRESSUM —

Das KFIBS-Redaktionsteam:

- Sascha Arnautović M. A., Dd. (verantwortlich)
- MMag. phil. Andrea Jerković, MPA, Doktorandin
 - Nadine Ansorg, Dipl.-Pol., Doktorandin

Wichtiger Hinweis:

Die Autorin der vorliegenden Analyse ist selbst verantwortlich für deren Inhalt. Das KFIBS e. V. übernimmt lediglich die Verantwortung für das abschließende Lektorat der Beiträge im Rahmen der KFIBS-Online-Ausgaben.